

# BUNDESSOZIALGERICHT



## Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 195/07 B

L 16 R 84/06 (Bayerisches LSG)  
S 12 R 920/02 A (SG Landshut)

..... ,

Klägerin, Antragstellerin und  
Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,  
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2009 durch den  
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s und  
die Richterin Dr. G ü n n i k e r  
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
Bayerischen Landessozialgerichts vom 20. Dezember 2006 wird als unzulässig  
verworfen.

Der Antrag der Klägerin, ihr für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nicht-  
zulassung der Revision im bezeichneten Urteil Prozesskostenhilfe zu bewilligen und  
Rechtsanwältin S. beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



# Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 20.12.2006 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch der Klägerin als Rechtsnachfolgerin ihres am 25.12.1999 verstorbenen Ehemannes V. B. (Versicherter) auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1.1.1986 im Wege des Zugunstenverfahrens verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat die Klägerin Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwältin S. beantragt. Sie beruft sich auf das Vorliegen von Verfahrensmängeln iS von § 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe unter Beiordnung ihrer Rechtsanwältin, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat (§ 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung - ZPO). Die vorgelegte Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde genügt nicht den gesetzlichen Anforderungen, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe nicht ordnungsgemäß dargetan worden sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Wird eine Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, dass ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), müssen bei der Bezeichnung des Verfahrensmangels (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG) die den Verfahrensmangel (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert dargelegt werden. Darüber hinaus ist die Darlegung erforderlich, dass und warum die Entscheidung des LSG ausgehend von dessen materieller Rechtsansicht auf dem Mangel beruhen kann, dass also die Möglichkeit einer Beeinflussung des Urteils besteht.
- 5 Diesen Erfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 6 Die Klägerin rügt in mehrfacher Hinsicht eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 Grundgesetz).
- 7 Eine Verletzung dieses Grundsatzes liegt vor, wenn das LSG seiner Pflicht, das Vorbringen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen, nicht nachgekommen ist (vgl BVerfG SozR 1500 § 62 Nr 13) oder sein Urteil auf Tatsachen und Beweisergebnisse stützt, zu denen sich die Beteiligten nicht haben äußern können (vgl BSG SozR 3-1500 § 62 Nr 12).
- 8 Die Klägerin sieht eine Verletzung ihres Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs zum einen darin, dass das LSG ihren Schriftsatz vom 1.12.2006 nicht vollständig zur Kenntnis



genommen habe. Nach ihrer Meinung hätte das LSG sowohl einen Herstellungsanspruch als auch eine besondere Härte iS von § 197 Abs 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) bejahen müssen, wenn es ihre Darlegungen berücksichtigt hätte; unter beiden Gesichtspunkten habe sie ausreichend vorgetragen. So habe sie darauf hingewiesen, dass die Beklagte dem Versicherten unzutreffend mit Bescheid vom 25.1.1979 mitgeteilt habe, er erfülle die Wartezeit nicht und sei seit 20.6.1978 erwerbsunfähig. Hierdurch sei in dem Versicherten, der auf die Richtigkeit des Bescheides vertraut habe und auch vertrauen durfte, schuldlos die Fehlvorstellung erweckt worden, er könne ab Jahresbeginn 1984 keine freiwilligen Beiträge mehr zur Aufrechterhaltung seiner Anwartschaft auf Erwerbsminderungsrente zahlen. Nach Einleitung eines weiteren Verwaltungsverfahrens im Jahre 1988 habe die Beklagte diese Fehlvorstellung zeitgleich zum Widerspruchsbescheid vom 31.5.1990 oder danach beenden müssen. Sie habe den Versicherten über die bestehende Rechtslage unterrichten und ihn darüber informieren müssen, dass er zur Aufrechterhaltung seiner tatsächlich bestehenden Rentenanswartschaft für spätere Versicherungsfälle der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit freiwillige Beiträge entrichten könne. Angesichts der Fehlerhaftigkeit der Verwaltungsentscheidung aus dem Jahre 1979 und des mangelnden Verschuldens des Versicherten sei dieser an die gesetzlichen Zahlungsfristen nicht gebunden gewesen. Ferner habe das LSG ihr Vorbringen nicht berücksichtigt, der Überprüfungsantrag vom 14.9.1990 sei zugleich als neuer Rentenanspruch auszulegen. Dann aber wäre der Versicherte bzw sie als Rechtsnachfolgerin auch gegenwärtig noch berechtigt, freiwillige Beiträge an die Beklagte zu entrichten, um die gesetzlichen Voraussetzungen des § 241 Abs 2 SGB VI zu erfüllen.

- 9 Dieses Vorbringen ist jedenfalls insoweit unvollständig, als es die Klägerin versäumt hat darzulegen, dass die angefochtene Entscheidung auf dem angeblichen Verfahrensmangel beruhen kann. Eine Kausalität in diesem Sinne ist gegeben, wenn die Möglichkeit besteht, dass das Berufungsgericht ohne den angeblichen Verfahrensverstoß zu einem sachlich günstigeren Ergebnis für den Beschwerdeführer gekommen wäre (*vgl BSG vom 29.1.2008 - B 5a/5 R 6/06 B; s auch BSG SozR 1500 § 160 Nr 31 und BVerwGE 16, 342, 346 f*). Hierzu ist der Beschwerdebegründung kein ausreichender Vortrag zu entnehmen.
- 10 Aus der Beschwerdebegründung ergibt sich, dass die streitbefangenen Bescheide über einen Antrag des Versicherten gemäß § 44 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) entschieden haben und dieser Antrag vom 14.9.1990 stammt. Eine zusammengefasste Darstellung des Sachverhalts fehlt aber ebenso wie die präzise Mitteilung des Streitgegenstandes und des Inhalts der angefochtenen Entscheidung; nur mittelbar und auf Grund von Andeutungen ist dem Vorbringen zu entnehmen, dass es um einen Rentenanspruch geht, für den die Nachentrichtung von Beiträgen eine Rolle zu spielen scheint, dessen Anspruchsvoraussetzungen im Einzelnen jedoch völlig im Dunkeln bleiben. Schon deshalb ermöglicht die Beschwerdebegründung dem Senat keine Beurteilung der Entscheidungserheblichkeit des angeblich übergangenen Vortrags zum Recht des Versicherten auf Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen.



Denn es bleibt offen, ob sich das LSG ausgehend von seiner Rechtsauffassung mit den von der Klägerin angesprochenen Fragen hätte auseinandersetzen und allein deswegen der Klage hätte stattgeben müssen oder ob der geltend gemachte Rentenanspruch (auch) an weiteren Voraussetzungen gescheitert wäre. So ist etwa zu den gesundheitlichen Anspruchsvoraussetzungen des streitigen Anspruchs nichts vorgetragen.

- 11 Soweit die Klägerin rügt, das LSG habe ihren Vortrag nicht berücksichtigt, der Antrag vom 14.9.1990 sei zugleich als neuer Rentenanspruch anzusehen, ist die Kausalität aus denselben Gründen nicht dargetan. Mangels Mitteilung der tragenden Entscheidungsgründe des Berufungsurteils kann der Senat auch die rechtliche Erheblichkeit der hilfsweise angestellten Erwägung der Klägerin nicht beurteilen, wonach ein vom LSG zu veranlassender (weiterer) Bescheid nach Aussetzung Gegenstand des anhängigen Verfahrens geworden wäre und zur sachlichen Überprüfung des Rentenanspruchs geführt hätte. Jedenfalls liegt weder die Verpflichtung des LSG zu einem derartigen Vorgehen auf der Hand, noch dass es zu einem anderen Prozessergebnis geführt hätte.
- 12 Zum Anderen rügt die Klägerin, das LSG habe den Anspruch auf rechtliches Gehör dadurch verletzt, dass es ihren Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe durch Beschluss vom 2.8.2006 abgelehnt habe, ohne sie zuvor durch ihre Bevollmächtigte zu hören. In diesem Punkt ist bereits keine Verletzungshandlung aufgezeigt.
- 13 Das Beschwerdevorbringen ist insoweit unschlüssig. Danach hat das LSG am 2.8.2006 über den Antrag der Klägerin vom 5.4.2006 auf Gewährung von Prozesskostenhilfe entschieden, ohne auf die beabsichtigte Entscheidung hinzuweisen. Gründe für eine besondere Hinweispflicht hat die Klägerin nicht dargetan, noch lässt ihre Darstellung der prozessualen Situation solche Gründe erkennen. Nach ihren eigenen Ausführungen hatte die Klägerin ihren Antrag nach über drei Monaten noch nicht schriftlich begründet, sodass sie bzw ihre Prozessbevollmächtigte damit rechnen musste, dass das LSG über den Antrag nach Aktenlage entscheiden würde, zumal die Gerichte im Interesse der Rechtssuchenden gehalten sind, über Prozesskostenhilfegesuche möglichst frühzeitig zu entscheiden (*Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG 9. Aufl 2008, § 73a RdNr 11 mwN*). Falls die Prozessbevollmächtigte der Klägerin dem Inhalt der späteren Schriftsätze für den Prozess und die Beurteilung seiner Erfolgsaussicht entscheidende Bedeutung beigemessen haben sollte, hätte es ihr obliegen, das LSG vor der Prozesskostenhilfeentscheidung entsprechend zu informieren und um eine zusätzliche Äußerungsfrist zu bitten oder nach der Versagung von Prozesskostenhilfe unter Hinweis auf die durch das neue Vorbringen geänderte Prozesslage einen erneuten Prozesskostenhilfeantrag zu stellen.
- 14 Die Beschwerdebegründung ergibt auch keinen Verfahrensfehler, soweit sie einen solchen aus der Versagung von Prozesskostenhilfe ableiten möchte. Die Klägerin trägt hierzu vor, ihrer



Prozessbevollmächtigten sei es auf Grund dessen nicht möglich gewesen, den Termin zur mündlichen Verhandlung am 20.12.2006 wahrzunehmen. Damit sei sie daran gehindert worden, im Termin den Sachvortrag des Berichterstatters gegebenenfalls entsprechend dem Inhalt der Schriftsätze vom 8.8.2006 und 1.12.2006 zu ergänzen, weitere Anträge zu stellen und dadurch das Gericht zu veranlassen, den Rechtsstreit zur weiteren Beweisaufnahme zu vertagen. Es sei nicht ausgeschlossen, dass der Senat nach einer mündlichen Ergänzung der genannten Schriftsätze eine besondere Härte oder einen Herstellungsanspruch bejaht und sich zur weiteren Sachverhaltsaufklärung gedrängt gefühlt hätte.

- 15 Die angeblich unrichtige Beurteilung der Rechtslage seitens des LSG bei der Prüfung der Erfolgsaussicht im Rahmen der Entscheidung über die Gewährung von Prozesskostenhilfe kann ebenso wenig ein Revisionszulassungsgrund sein wie die angeblich unrichtige Entscheidung in der Hauptsache. Da sich beide Beurteilungen auf dieselben Rechtsfragen beziehen, wäre das Revisionsgericht andernfalls gehalten, im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde die angefochtene Entscheidung auf ihre sachliche Richtigkeit zu überprüfen, was § 160 Abs 2 SGG gerade ausschließt. Daher ist die gemäß § 172 Abs 1 SGG unanfechtbare Entscheidung über die Prozesskostenhilfe auch im Rahmen einer Nichtzulassungsbeschwerde nicht zu überprüfen, sodass sich aus ihrer möglichen Unrichtigkeit kein Verfahrensfehler ableiten lässt.
- 16 Das gilt auch unter dem weiteren Aspekt, dass die Klägerin selbst nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt haben soll, um eine Wahrnehmung ihrer Interessen in der mündlichen Verhandlung zu gewährleisten. Nachdem das Gericht Prozesskostenhilfe abgelehnt hat, ist es nicht automatisch zu besonderen Vorkehrungen verpflichtet, um dem hilfebedürftigen Beteiligten oder seinem Prozessbevollmächtigten die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu ermöglichen. Solange der Beteiligte an der Vertretung durch einen Prozessbevollmächtigten festhält und dieser das Mandat nicht niederlegt, genügt das Gericht den Anforderungen an die Gewährung rechtlichen Gehörs in vollem Umfang, wenn es den Bevollmächtigten von Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung in Kenntnis setzt (vgl. § 73 Abs 6 Satz 5 SGG). Unter diesen Umständen ist dem Vorwurf im Beschwerdeverfahren, das LSG habe mündliches Vorbringen der Klägerseite unmöglich gemacht, kein Verfahrensfehler zu entnehmen. Ohne die erforderliche Erfolgsaussicht sehen die Vorschriften über die Prozesskostenhilfe eine Terminswahrnehmung durch einen rechtskundigen Prozessbevollmächtigten auf Kosten der Staatskasse nicht vor. Der Senat vermag auch keine prozessuale Verpflichtung des Gerichts zu erkennen, einem nicht (mehr) vertretenen Beteiligten in einem aussichtslosen Prozess die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung zu ermöglichen, wenn dieser geltend macht, er könne die Kosten für die eigene Fahrt zum Termin nicht aufbringen. Dies bedarf hier jedoch keiner abschließenden Entscheidung, da die Klägerin bis zum Abschluss des Berufungsverfahrens rechtskundig vertreten war.



- 17 Schließlich kann die Klägerin nicht mit Erfolg eine Verletzung des § 136 Abs 1 Nr 6 SGG rügen.
- 18 Eine Entscheidung ist ua dann nicht mit Gründen im Sinne der Norm versehen, wenn das Gericht auf einen zentral bedeutsamen Vortrag überhaupt nicht eingeht oder wenn geltend gemachte Ansprüche und wesentliche Angriffs- oder Verteidigungsmittel überhaupt nicht behandelt worden sind, sofern diese Mittel geeignet gewesen wären, den Erfolg des Rechtsbehelfs günstig zu beeinflussen (*vgl BSG SozR 3-1200 § 14 Nr 19 S 63; Keller in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Aufl 2008 § 136 RdNr 7 f*). Diese Voraussetzungen liegen nicht vor.
- 19 Zwar trägt die Klägerin vor, das LSG sei auf ihren Vortrag zum Vorliegen eines Härtefalls iS von § 197 Abs 3 SGB VI in Verbindung mit ihren Erwägungen zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch im Schriftsatz vom 1.12.2006 überhaupt nicht eingegangen. Sie hat jedoch nicht dargelegt, dass dieses Vorbringen geeignet gewesen wäre, den Erfolg der Berufung günstig zu beeinflussen. Aus der Beschwerdebegründung geht hervor, dass sich das LSG für seine Entscheidung auf das Gutachten Dr. W. vom 21.7.2005 gestützt hat, in dem eine Erwerbsunfähigkeit des Versicherten bis Februar 1991 verneint worden ist. Einwendungen gegen dieses Gutachten hat die Klägerin nicht erhoben. Ist der Versicherte jedoch bei Erlass der früheren Verwaltungsentscheidungen der Beklagten nicht erwerbsunfähig gewesen, hätte ein Rentenanspruch im Zugunstenverfahren auch bei unterstellter Berechtigung zur Nachentrichtung von freiwilligen Beiträgen ab 1.1.1984 nicht bejaht werden können.
- 20 Von einer weiteren Begründung wird abgesehen, da sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (*vgl § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG*).
- 21 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 22 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

